Bundesverwaltungsamt

Deutsche heiraten in

Indien

Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Bundesverwaltungsamt
Der zentrale Dienstleister des Bundes

Indien

Stand: Oktober 2014

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Indien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

November 2014

Wie kann geheiratet werden?

In Indien können Sie zivilrechtlich oder nach verschiedenen religiösen Traditionen, solange keine Eheschließungsverbote mit Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften bestehen, heiraten:

- nach 'Hindu Marriage Act', wenn beide Verlobten zum Zeitpunkt der Eheschließung Hindus sind. Dazu gehören im Sinne des ‘Hindu Marriage Act‘ auch Angehörige der Sikh, Jain und Buddhisten;
- nach 'Christian Marriage Act', wenn mindestens einer der Verlobten Christ ist;
- nach 'muslimischer Tradition', wenn der Verlobte Muslim und die Verlobte Muslima, Christin oder Jüdin ist;
- nach 'Special Marriage Act' im Zivilstandesamt, wenn die Frau mindestens das 18. und der Mann das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen Auslandsvertretung.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Einer der beiden Heiratswilligen muss mindestens 30 Tage ununterbrochenen Aufenthalt im Amtsbezirk des zuständigen Standesamts in Indien gehabt haben. Dies gilt nur für Eheschließungen nach 'Special Marriage Act'.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung kann von einem befugten Geistlichen der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder einem hierzu ermächtigten Standesbeamten vorgenommen werden.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt (Registrar of Marriages), in dessen Amtsbezirk einer der Verlobten seit mindestens 30 Tagen seinen ununterbrochenen Aufenthalt gehabt hat. Dies gilt nur für Eheschließungen nach 'Special Marriage Act'.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt 30 Tage. Dies gilt nur für Eheschließungen nach 'Special Marriage Act'.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist kann die Trauung zum vereinbarten Termin erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Beglaubigte Geburtsurkunden.
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Gelegentlich verlangt der indische Standesbeamte eine konsularische Bescheinigung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ('Non Objection Certificate'). Eine solche gebührenpflichtige Bescheinigung wird nur bei Vorlage eines gültigen deutschen Ehefähigkeitszeugnisses im Original ausgestellt; eine Meldebestätigung, in der der Familienstand angegeben wird, ist nicht ausreichend.

  Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den deutschen Auslandsvertretungen erhältlich.

  Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes oder, bei Auslandswohnsitz, des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsorts in Deutschland. Sollte nie ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland bestanden haben, dann ist das Standesamt I in Berlin zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf der Internetseite des Standesamts I Berlin kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

  Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem mehrsprachigen Vordruck ausgestellt und ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss.

  Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses.

Hinweis:

Allen Dokumenten muss eine beglaubigte englische Übersetzung beigefügt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen drei Trauzeugen zugegen sein. Dies gilt nur für Eheschließungen nach 'Special Marriage Act'.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist nicht erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Trauung muss die Eheschließung beim zuständigen indischen Standesamt (Registrar) registriert und darüber eine förmliche Heiratsurkunde mit Registernummer ausgestellt werden. Dies gilt nur für religiöse Eheschließungen. Für die Registrierung einer religiös geschlossenen Ehe beim ‘Registrar‘ nach ’Special Marriage Act‘ müssen beide Ehepartner das 21. Lebensjahr vollendet haben, für die Registrierung nach ’Hindu Marriage Act‘ die Frau das 18. und der Mann das 21. Lebensjahr.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Indien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach Ihren jeweiligen Heimatrechten, mitunter auch nach anzuwendenden religiösen Rechten erfüllen und die Ehe formwirksam nach indischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden aus Indien sind derzeit nicht gegeben. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes im Jahr 2000 eingestellt. Das Haager „Apostille“-Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation findet im Verhältnis zwischen Deutschland und Indien keine Anwendung. Ein hoher Prozentsatz der indischen Urkunden erweist sich regelmäßig als formal oder inhaltlich unrichtig. Stattdessen kann die Botschaft für innerdeutsche Behörden (überwiegend Standesämter, Ausländerbehörden) und Gerichte eine in ihrem Amtsbezirk ausgestellte öffentliche Urkunde im Wege der Amts- oder Rechtshilfe überprüfen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Indisches Namensrecht ist nicht kodifiziert und kennt keinen Ehenamen im Sinne des deutschen Rechtsverständnisses. Auch wenn der indische Ehepartner nach der Eheschließung den Namen des deutschen Ehepartners annimmt ist für den deutschen Rechtsbereich unter Umständen eine Ehenamens- und Rechtswahlerklärung gegenüber dem zuständigen deutschen Standesbeamten erforderlich. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Indien nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in Indien nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft von Indien in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.auswandern.bund.de Stichwort: Beratungsstellen.